

Aktenzeichen  
12-636

Kitzingen, 11.11.2022

Federführung: Sachgebiet 12  
 Bearbeiter: Andreas Matingen  
 Tel.Nr.: 09321 928 1200

Vorlage-Nr.: SG 12/148/2022

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich / Beschluss	01.12.2022
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	05.12.2022
Kreistag	öffentlich / Beschluss	15.12.2022

## Kommunale Abfallwirtschaft

### 10. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen; Gebührenkalkulation für die Gebührenbemessungsjahre 2023 und 2024 (Unterabschnitte 7201/7202/7203/7210)

#### Anlagen:

- Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen (AGS) – 10. Änderungssatzung (**Anlage 1**)
- Gebührenpiegel für Müllgroßbehälter (Grundgebühren & Leistungsgebühren) (**Anlage 2**)
- Tabelle Gebührenkalkulation mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Haushaltssystematik sowie Darstellung der Nachsorgeaufwendungen für die ehem. Hausmülldeponien (**Anlage 3**)
- Tabelle Behältervolumen für Restabfall (**Anlage 4**)
- Kalkulation Gebühren für Sonder- und Abrufleerungen (Rest-/Bioabfall) nach § 16 Abs. 3 und 4 Abfallwirtschaftssatzung (AWS) sowie Serviceleerungen verunreinigter Biotonnen (**Anlage 5**)
- Kalkulation der Gebühren für Sonderleerungen (Papierabfall) nach § 16 Absatz 5 Abfallwirtschaftssatzung (AWS) (**Anlage 6**)
- Kalkulation der Gebühren für Restabfall- und Grüngutsäcke (**Anlage 7**)
- Kalkulation Zuschlag für die Nutzung von Schwerkraftschlösser (**Anlage 8**)
- Kalkulation für sonstige Gebühren in der Abfallwirtschaft (**Anlage 9**)
- Kalkulation für die Annahmegebühren am Kompostwerk Klosterforst (**Anlage 10**)
- Kalkulation für die Annahmegebühren am Wertstoffhof (**Anlage 11**)
- Übersicht über die in der Grundgebühr enthaltenen Leistungen (**Anlage 12**)

- Kalkulation der Annahmegebühren für die Bauschuttdeponie Iphofen und die Bauschuttdeponie\_Effeldorf (**Anlage 13**)
- Tabelle: Darstellung der Nachsorgekosten für die Bauschuttdeponie Iphofen (**Anlage 14**)
- Tabelle: Darstellung der Nachsorgekosten für die Bauschuttdeponie Effeldorf (**Anlage 15**)
- Tabelle: Darstellung der Nachsorge- und Rekultivierungskosten für die Bauschuttdeponie Iphofen und die Bauschuttdeponie Effeldorf (**Anlage 16**)
- Tabelle: Darstellung der Kosten für Bauschutttaufbereitung und Sonderwägung (**Anlage 17**)
- Präsentation „Abfallentsorgungsgebühren - Gebührenkalkulation 2023-2024“ (**Anlage 18**)

## **I. Vortrag:**

### **1. Grundsätzliches zur Gebührenkalkulation**

Die aktuellen Gebührensätze für Rest- und Bioabfallbehälter sowie Gebühren für Anlieferungen (Unterabschnitte 7201/7202/7203/7210) gelten seit 01.01.2021 und sind für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 kalkuliert. Seit Einführung des Identsystems zum 01.01.2010 werden die Leerungen der Rest- und Bioabfallbehälter gezählt. Sie sind damit ein wesentlicher Bestandteil der Gebührenstruktur.

### **2. Gebührenstruktur**

Seit Einführung des Identsystems zum 01.01.2010 setzen sich die Abfall-Behältnisgebühren aus drei Komponenten zusammen: der Grundgebühr (Mindestgebühr), der Leistungsgebühr Restabfall sowie der Leistungsgebühr Bioabfall.

Die Grundgebühr orientiert sich an der Größe des genutzten Rest- und Bioabfallbehälters und beinhaltet ein umfassendes Portfolio abfallwirtschaftlicher Leistungen (vgl. Anlage 12), angefangen von der Altpapierfassung und -verwertung bis zur zweimaligen Sperrabfallsammlung pro Jahr. Darüber hinaus sind in der Grundgebühr bereits 12 Leerungen des Restabfallbehälters und 18 Leerungen des Bioabfallbehälters pro Jahr enthalten. Diese Leerungen werden daher Inklusivleerungen genannt. Die Leistungsgebühr Restabfall fällt an, wenn die in der Grundgebühr enthaltenen Inklusivleerungen ausgeschöpft sind, d.h. ab der 13. Leerung im Kalenderjahr. Die Leistungsgebühr Bioabfall fällt ab der 19. Leerung des Bioabfallbehälters an.

Ergänzend wird für Rest- und Bioabfallbehälter sowie für Papierbehälter, gegen eine geringe jährliche Mietgebühr, die Ausstattung mit Schwerkraftschlössern angeboten. Davon ausgenommen sind lediglich die 5.000-Liter-Behälter. Mit Schwerkraftschlössern waren zum 30.09.2022 insgesamt 1.077 von 86.788 Behältern ausgestattet, das entspricht einem Anteil von

1,24 % des Gesamtbehälterbestandes.

Beim Angebot der Windeltonne für Kleinkinder und Pflegefälle ist lediglich jede in Anspruch genommene Leerung zu zahlen. Die Windeltonne wird grundsätzlich nur als MGB 120 Liter mit Schwerkraftschloss angeboten. Für dieses Behältnis wird weder eine Grundgebühr noch eine Schlossgebühr erhoben. Zum 30.09.2022 waren 1.745 Windeltonnen angemeldet, davon 1.277 für Kleinkinder, 109 für Kindertagesstätten/Kindergärten sowie 359 für Pflegefälle.

Im Bringsystem werden an den Abgabestellen Bauschuttdeponie Iphofen, Bauschuttdeponie Effeldorf, Kompostwerk Klosterforst und Wertstoffhof Kitzingen weitere Gebühren für verschiedene Abfallfraktionen erhoben. Abgerundet wird die Gebührenstruktur mit der Veranlagung der selbst angelieferten Mengen am Müllheizkraftwerk in Würzburg sowie mit der Anliefergebühr für die Nutzung der Reststoffdeponie Hopperstadt.

### **3. Rückblick auf Kalkulationszeitraum 2021-2022 und Prognose des Rechnungsergebnisses 2022**

**Tabelle1: Allgemeine Abfallgebühren (Unterabschnitte 7201, 7202, 7203, 7210)**

	2021	2022
Haushaltsansatz	- 323.778 €	- 638.353 €
Rechnungsergebnis	+ 2.320.010,69 €	+ 1.623.945,75 € (Prognose)

**Tabelle 2: Entwicklung der Sonderrücklage für Gebührenschwankungen (beinhaltet ggf. auch Verkaufserlöse von Altmaschinen)**

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Sonderrücklage	1.110.494,00 €	3.307.344,30 €	4.931.290,05 €
Gebührenschwankungen			<b><u>(Prognose)</u></b>

Aus den Darstellungen wird ersichtlich, dass im Kalkulationsjahr 2021 ein hohes positives Rechnungsergebnis erzielt werden konnte. Das positive Rechnungsergebnis fußt auf einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung der Verwaltung bei hoher Serviceorientierung, auf nicht abgerufenen Geldern und ausgefallenen Maßnahmen aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie sowie auf unerwartet hohen Erlösen bei der Verwertung der Wertstofffraktionen Altpapier, Altmetall und der optimierten Altgerätekategorien Elektrogroß- und Elektrokleingeräte (Sammelgruppen 4 und 5). Im laufenden Haushaltsjahr 2022 wird ebenfalls ein positives Rechnungsergebnis erwartet. Ursächlich sind im Wesentlichen die bereits für 2021 genannten Gründe, zudem konnten aufgrund der Energiekrise hohe Erlöse bei der Verwertung von Altholz erzielt werden. Hier mussten in den Vorjahren durchwegs Zuzahlungen geleistet werden. Nach derzeitigem Stand wird die Sonderrücklage für Gebührenschwankungen nach Abschluss des Haushaltsjahres 2022 auf rund 4,9 Mio. Euro steigen. Die Ausgaben und

Einnahmen haben sich aus Sicht des Gebührenzahlers somit deutlich erfreulicher entwickelt als kalkuliert.

### **Wesentliche Entwicklungen im laufenden Bemessungszeitraum**

Die Entwicklungen im laufenden Bemessungszeitraum standen fast durchgängig unter dem Einfluss diverser Krisenereignisse, die sich bislang insgesamt eher positiv auf den Gebührenhaushalt ausgewirkt haben, für die Zukunft aber größere Unsicherheiten und Risiken befürchten lassen. Insbesondere der Ukrainekrieg führte zu großen Umwälzungen, die sich durch stark schwankende Wertstoffmärkte und -erlöse bereits in der zweiten Jahreshälfte 2022 unmittelbar auf die Rechnungsergebnisse ausgewirkt haben. Die immens steigenden Energiekosten haben sich 2022 dank langfristig laufender Verträge bisher nicht negativ ausgewirkt. Diverse Preisanpassungen, die zu höheren Kosten führen werden, greifen jedoch ab 2023.

Aufgrund der im Bemessungszeitraum anhaltenden Corona-Pandemie konnten in vielen Bereichen zahlreiche Projekte weiterhin nicht durchgeführt werden, was zu entsprechenden Kosteneinsparungen geführt hat. Hiervon waren insbesondere diverse geplante Studien, wie die Biotonnenkontrollen, eine Hausmüllanalyse oder eine Kundenbefragung am Wertstoffhof, betroffen. Auch Besichtigungen der Entsorgungs- und Verwertungsanlagen und Veranstaltungen durch externe Partner an Kindergärten und an Schulen konnten nach wie vor nicht im gewohnten Umfang stattfinden.

Zu erheblichen Kosteneinsparungen kam es im Bereich der Hausmüllabfuhr und der Sperrmüllabfuhr, da der beauftragte Entsorger in beiden Kalkulationsjahren die vertraglich vereinbarte Preisgleitklausel nicht aktiviert hat. Da von einer Aktivierung auszugehen war, wurden für beide Jahre geringe prozentuale Preissteigerungen auf die jeweiligen Einzelleistungen angenommen.

Deutlich höhere Einnahmen als kalkuliert wurden sowohl 2021 als auch für 2022 durch Direktanlieferungen von Abfällen am Müllheizkraftwerk generiert. Aufgrund der Berechnungsmethodik der Verbandsumlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg wirken sich diese Mehreinnahmen allerdings um zwei Jahre verzögert negativ auf der Ausgabenseite aus.

Zentrales Element im Bemessungszeitraum sind die nicht vorherzusehenden Steigerungen der Verwertungserlöse und zuletzt gar das Wegfallen von Verwertungskosten in wichtigen Bereichen.

In den beiden Jahren des Bemessungszeitraumes wurden rund 1,8 Mio. Euro mehr Erlöst als ursprünglich eingeplant. Insbesondere beim Altpapier ist es zu einer mehr als unerwarteten Preisexplosion im positiven Sinne gekommen. So wurden statt der geplanten 180.000 Euro pro Jahr jeweils fast 800.000 Euro mehr Erlöst. Basierend auf den Erfahrungswerten aus dem Jahre 2020, das durch starke Schwankungen und Einbrüchen bei den Erlösen (zeitweise nur 15 €/t) geprägt war, wurde für die Kalkulation mit einem durchschnittlichen Erlös von 30 €/t gerechnet. Ab 2021 stiegen die Erlöse aber auf teilweise 200 €/t an. Zuletzt kam es wieder zu einem starken Preisverfall mit Abnahmen von rund 100 €/t innerhalb von nur zwei Monaten. Auch beim Altmetall und E-Schrott konnten durch zwischenzeitlich fast verdoppelte Marktpreise Mehreinnahmen im sechsstelligen Bereich generiert werden. Auch hier waren die Marktpreise zuletzt wieder deutlich rückläufig, da es sich wie beim Altpapier um sehr energieintensive Branchen handelt.

Diametral entgegengesetzt hat sich zuletzt die Situation am Altholzmarkt entwickelt, die auch den Landkreis im Bereich der Altholzerfassung im Rahmen der Sperrabfallabfuhr und Annahme am Wertstoffhof betroffen hat. Nachdem in den vergangenen Jahren die Verwertungskosten massiv zugenommen haben und der Landkreis zum Teil 75 Euro pro Tonne zuzahlen musste, konnten seit Jahresbeginn statt Ausgaben im sechsstelligen Bereich Einnahmen im sechsstelligen Bereich erzielt werden, da aktuell bis zu 75 Euro pro Tonne vergütet werden. Hier schlägt die momentane Energiekrise mit einer hohen Nachfrage nach Brennstoffen zugunsten des Landkreises im Sinne von Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben durch. Die Auswirkungen bei einem Stoffstrom von rund 2.000 Tonnen sind für den Gebührenhaushalt wesentlich. Die weitere Entwicklung ist im hohen Maße vom weiteren Kriegsgeschehen und der Energiesituation abhängig.

Insgesamt stabil zeigte sich die Situation am Wertstoffhof. Durch die externe Bewirtschaftung konnten Ausgaben relativ präzise geplant werden. Bei Transport und Verwertung einzelner Stoffströme kam es zu geringen Einsparungen, da die angelieferten Mengen nach dem starken Kundenandrang im ersten Coronajahr 2020 zuletzt wieder rückläufig waren. Große Investitionen stehen am Wertstoffhof erst für den neuen Kalkulationszeitraum im Zusammenhang mit der personellen Übernahme des Hofes in Eigenregie an.

Schwankend, aber insgesamt positiver als erwartet, ist die Erlössituation am Kompostwerk Klosterforst verlaufen. Während 2021 aufgrund der höheren Niederschlagsmengen in den Wachstumsperioden mehr Grüngut angeliefert und mehr Produkte vermarktet werden konnten, lagen die Erlöse 2022 aufgrund des sehr trockenen Jahres unter den Erwartungen. Auf der Ausgabenseite konnte durch sparsames Wirtschaften und nicht durchgeführter Bautätigkeiten ein sechsstelliger Betrag eingespart werden.

Weiter defizitär hat sich der Betrieb der Bauschuttdeponien Iphofen und Effeldorf gezeigt. Insbesondere da die Anliefermengen im Bemessungszeitraum weiter rückläufig waren, wurden die ursprünglich geplanten 6.000 Jahrestonnen deutlich verfehlt, so dass entsprechende Einnahmen fehlen und jeweils ein jährliches Defizit von rund 170.000 Euro entstanden ist.

Durch das Förderbudget des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg wurden im Bemessungszeitraum zumeist Beschaffungsprojekte bezuschusst. Beispielsweise entfallen durch die Beschaffung von Containern für den Wertstoffhof und der Bauschuttdeponie Mietentgelte im fünfstelligen Bereich. Bei großen Investitionen, wie beispielsweise die Ersatzbeschaffung einer Siebmaschine oder eines Radladers, werden durch die Förderung die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen gesenkt.

Das voraussichtliche Rechnungsergebnis (Hochrechnung) 2022 für die Kostenstellen 7201, 7202, 7203 und 7210 wird bei rund 1.600.000 € Euro Überschuss liegen.

Innerhalb des Kalkulationszeitraums werden negative Rechnungsergebnisse über die Sonderrücklage für Gebührenschwankungen ausgeglichen bzw. bei Überschüssen dort eingestellt. Ausgehend von den Rechnungsergebnissen 2021 - 2022 (prognostiziert) beträgt der Stand dieser Rücklage zum 31.12.2022 voraussichtlich 4.931.290,05 € (Rücklage zum 31.12.2021: 3.307.344,30 €; +1.623.945,75 € voraussichtlicher Überschuss 2022). Diese Rücklage ist im nächsten Kalkulationszeitraum (2023-2024) gebührenmindernd zu berücksichtigen (vgl. Art. 8 (6) KAG).

#### **4. Ausblick auf den Kalkulationszeitraum 2023-2024**

Auch die Planungen der Kommunalen Abfallwirtschaft stehen für den kommenden Kalkulationszeitraum unter dem Eindruck und den Folgen des Ukrainekrieges, die verlässliche Prognosen zum jetzigen Zeitpunkt nur sehr schwer möglich machen. Insgesamt muss nahezu in allen Bereichen mit steigenden Ausgaben gerechnet werden. Trotz einer sehr guten finanziellen Situation, die dem Landkreis ein gutes Polster für die kommende Kalkulation beschert, führen die im weiteren Verlauf genannten Gründe insgesamt zu einem moderaten Anpassungsbedarf der Gebühren an die mutmaßlich stark steigenden Kosten quer durch alle Haushaltsstellen.

Bei der Beseitigung und Verwertung von Abfällen ist weiterhin mit steigenden Kosten bzw. stark schwankenden Erlösen zu rechnen. Transportdienstleistungen werden durch den immer stärker werdenden Fahrermangel, das Klimaschutzpaket und gestiegenen Energiekosten erheblich teurer werden. Qualifiziertes Fachpersonal ist durch Entsorgungsbetriebe nur unter hohen Personalkosten (deutlich oberhalb des Tarifvertrages) zu akquirieren oder inzwischen gar nicht mehr zu finden. Ähnliche Erfahrungen musste zuletzt auch der Landkreis bei der Suche von

qualifiziertem Personal für die Annahme von Problemabfällen am Wertstoffhof machen.

Für die wesentlichen Entsorgungsdienstleistungen (Sammlung und Beförderung von Rest-, Bio- und Papierabfall) zog die Abfuhrfirma die vertraglich vereinbarte Preisgleitklausel, sodass sich die Müllabfuhr zum 01.01.2023 um 7,25 Prozent verteuern wird. Da die Verträge für die Sammlung und Beförderung von Rest-, Bio- und Papierabfall sowie für Sperrabfall zum 31.12.2023 enden, ist im Frühjahr des kommenden Jahres eine europaweite Neuausschreibung durchzuführen. Durch die steigenden Kosten und eines insgesamt abnehmenden Wettbewerbs auf dem Entsorgermarkt, ist mit einer weiteren (unter Umständen deutlichen) Verteuerung der Müllabfuhr zu rechnen.

Durch den zum 01.01.2023 startenden Regiebetrieb des Wertstoffhofs mit eigenem Personal, werden die Kosten entsprechend der benötigten personellen und materiellen Ausstattung steigen. Da für den sensiblen Problemstoffbereich in mehreren Anläufen kein qualifiziertes Personal gefunden werden konnte, sind für notwendige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen fünfstellige Beträge vorzusehen. Weitere Kosten fallen durch arbeitsschutzrechtlich notwendige Erweiterungsmaßnahmen der Betriebsgebäude an.

Die Umlage des Zweckverbands Abfallwirtschaft für die Müllverbrennung wird zum 01.01.2023 von 74 €/t auf rund 100 €/t deutlich zulegen. Wesentliche Gründe hierfür sind u.a. die gestiegenen Kosten bei der Beschaffung von dringend benötigter Materialien (z.B. Kalk oder Salzsäure) für den ordnungsgemäßen Betrieb des Müllheizkraftwerks (MHKW), höhere Kosten für anstehende Modernisierungsmaßnahmen, deutliche Preissprünge bei der Verwertung und Entsorgung von Verbrennungsrückständen (z.B. aus der Rauchgasreinigung oder Schlacke), höhere Personalkosten, aufgebrauchte Überdeckungsrückstellungen und geringere Erlöse bei der Vermarktung von Strom aufgrund einer hohen Erlösabschöpfung bereits ab 11 Ct/kWh statt wie ursprünglich geplant ab 18 Ct/kWh. Mit Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zum 01.01.2024, durch das künftig eine CO<sub>2</sub>-Steuer auf die thermische Abfallverwertung fällig wird und die in den Folgejahren Stück für Stück ansteigt, wird die Umlage 2024 um mindestens weitere 15 Euro pro Tonne steigen. Die höheren Beseitigungskosten am MHKW in Verbindung mit der Kostensteigerung bei den Abfuhrdienstleistungen (Preisgleitung und Neuausschreibung) führen dazu, dass die Leerungsgebühren für die Restabfalltonne verhältnismäßig stark ansteigen.

Das Entgelt für die Verwertung der Bioabfälle in der Vergärungsanlage Rothmühle (Landkreis Schweinfurt) bleiben in 2023 stabil bei 52,23 €/t, bevor seitens des Betreibers zum 01.01.2024 eine Umlageerhöhung auf 62,90 €/t angekündigt wurde, die ab 2027 wieder in Richtung alter Umlage fallen soll. Ursächlich hierfür sind weitere Investitionen in die Anlage aufgrund verschärfter gesetzlicher Vorgaben (Bioabfallverordnung). Auch hier kommt die bereits genannte Kostenmehrung für die Abfuhrdienstleistungen hinzu. Dies hat zur Folge, dass die

Leerungsgebühren für die Biotonne ebenfalls angehoben werden müssen, wenngleich nur in moderatem Maße.

Mit Kostensteigerungen muss auch beim Betrieb des Kompostwerkes Klosterforst gerechnet werden. Neben der tariflich üblichen Erhöhung bei den Personalkosten und dringend notwendiger Modernisierungs- und Baumaßnahmen auf der Anlage sind insbesondere die aktuell hohen Kosten für Energie und Materialien dafür verantwortlich. Aufgrund von insgesamt stabil bleibenden Annahme- und Verarbeitungsmengen können die Gebühren aber weitgehend auf dem bisherigen Niveau gehalten werden. Für Verkäufe der Produkte und der Annahme von gewerblichen Mengen muss künftig (vorbehaltlich etwaiger kurzfristiger rechtlicher Änderungen) eine Umsatzsteuer (zw. 7 und 19 %) aufgeschlagen werden.

Wie oben bereits ausführlich dargelegt, gleicht die Erlössituation in den wesentlichen Abfallfraktionen Altpapier und Altmetall weiterhin einer Achterbahnfahrt. Auch im Bereich der Elektroaltgeräte und beim Altmetall zeigen sich die generierbaren Verwertungserlöse stark schwankend. Da es sich bei den Erlösen um indexierte Preise handelt, werden, bezogen auf den Bemessungszeitraum von zwei Jahren und der unkalkulierbaren Situation infolge der Krisenlage, erneut vorsichtige Schätzungen durchgeführt. Zudem kann aktuell nur mit rund 2/3 (ca. 4.000 statt 6.000 Tonnen) der bisherigen Altpapiermengen gerechnet werden, da mit einer Herausgabe des Verpackungsanteiles an die Dualen Systeme zu rechnen ist.

Auf Seite der Verwertungspreise, z.B. Altholz, ist die weitere Entwicklung seriös nicht prognostizierbar. Für 2023 kann aufgrund vertraglicher Vereinbarungen weiterhin mit einem Erlös oder zumindest einem Nullsummenspiel gerechnet werden, für 2024 ist der Markt derzeit nicht absehbar, sodass aus der Historie heraus wieder mit einer Zuzahlung kalkuliert werden sollte. Nachrichtlich: In der vergangenen Kalkulationsperiode hatte die Verwaltung wie folgt informiert: *„Auf dem Altholzmarkt ist eine Kostenminderung nicht in Sicht. Hier wird ein Preis von 75 €/t für 2021 und 78 €/t für 2022 (Holsystem Sperrabfallabfuhr) angesetzt. Zum Vergleich: Bei der letzten Kalkulation wurde mit 60 €/t ausgegangen.“*

Ein ganz wesentlicher Kostenfaktor ist die ab 2023 zu planende bzw. durchzuführende Sanierung der maroden Sickerwasserleitungen N4 und N5 der ehemaligen Hausmülldeponie Nenzenheim. Aufgrund der bisherigen Kostenschätzungen zum geplanten Sanierungsverfahren und unter Berücksichtigung insgesamt steigender Kosten für Personal und Material ist von einem Investitionsumfang von rund 2,5 Mio. Euro oder mehr auszugehen. Notwendige finanzielle Rückstellungen im Rahmen der Nachsorge wurden hierfür seinerzeit nicht gebildet. Die Kosten für die Rekultivierung, Nachsorge und Überwachung der stillgelegten Deponie ist daher jährlich in der Höhe in den Gebührenbedarf einzubeziehen, in der sie tatsächlich anfallen. Dies gilt unabhängig davon, wie die Aufwendungen haushaltsrechtlich nachgewiesen werden, sodass

auch im Vermögenshaushalt gebuchte Aufwendungen im Jahr der Kassenwirksamkeit in voller Höhe gebührenwirksam werden. Eine zeitanteilige Berücksichtigung durch Abschreibungen und eine Verzinsung des Anlagekapitals ist nicht sachgerecht. Zu dieser Einschätzung kam insbesondere auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) im Rahmen einer überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2019 des Landkreises Kitzingen. Für den kommenden Kalkulationszeitraum muss daher vorsorglich ein Teil der geplanten Sanierungskosten in die Kalkulation einbezogen werden.

## **5. Kalkulation der Behältnisgebühren für den Bemessungszeitraum 01.01.2023 - 31.12.2024**

Das Ergebnis der kalkulierten Gebühren findet sich in § 4 Abfallgebührensatzung (AGS) (Anlage 1). Tabelle 1 der AGS zu § 4 Abs. 1 und Tabelle 3 auf der nächsten Seite zeigen die Aufstellung der insgesamt 10 Behältnis-Kombinationen und der jeweils zugeordneten jährlichen Grundgebühr. Für die meistgenutzten Behälterkombinationen Rest-/Bioabfall 60L/60L bzw. 120L/120L errechnet sich eine Gebühr von 98,28 € bzw. 196,56 € jährlich. Das entspricht 8,19 € (60L/60L) bzw. 16,38 € (120L/120L) monatlich. Aufgrund der oben beschriebenen Entwicklungen bedeutet dies eine Kostenanpassung um etwa 0,74 € (60L/60L) bzw. 1,48 € (120L/120L) monatlich.

Die Leistungsgebühr (Entleerungsgebühr) ist beim Identsystem die alleinige leistungsabhängige Komponente. Sie ist für die über die Zahl der Mindestleerungen hinausgehenden Behälterbereitstellungen ein brauchbares Werkzeug zur Anpassung der Gebühren an den Wirklichkeitsmaßstab und führt somit zu einer gerechteren Verteilung der Abfallgebühren. Gleichzeitig bietet sie einen Anreiz zur Abfallvermeidung.

Behältergröße in Liter		Grundgebühr NEU	Grundgebühr ALT
Restabfall	Bioabfall	jährlich	jährlich
<b>60</b>	<b>60</b>	<b>98,28 €</b>	89,40 €
60	120	128,88 €	118,20 €
60	240	190,08 €	175,80 €
<b>120</b>	<b>120</b>	<b>196,56 €</b>	178,80 €
120	240	257,76 €	235,52 €
<b>240</b>	<b>240</b>	<b>393,12 €</b>	357,60 €
240	2 x 240	515,52 €	473,04 €
770	770	1.271,76 €	1.153,20 €
1100	1100	1.817,40 €	1.647,48 €
5000	4 x 1.100	7.948,08 €	7.200,12 €

Tabelle 3

## 5.1 Berechnung der Entleerungsgebühren

Wegen berechtigter Geschäftsinteressen der beauftragten Abfuhrfirma bezüglich der Vertraulichkeit der konkreten Entleerungsentgelte wird davon Abstand genommen, die Detailkalkulation der Entleerungsgebühren als Anlage beizufügen.

Die Entleerungsgebühren für Restabfall ergeben sich aus § 4 Abs. 4 AGS. Sie setzen sich zusammen aus den Leerungskosten und den Beförderungskosten entsprechend der Hhst 0.7201.6361 sowie der Betriebskostenumlage für das Müllheizkraftwerk (MHKW) unter Hhst 0.7201.7131, ohne Sperrabfall (Anlage 3). Bei einem Restabfall-Bruttoentleervolumen von jährlich 76.303.930 Litern errechnet sich ein Preis von 0,0284 €/Liter. Multipliziert mit der jeweiligen Behältnisgröße errechnet sich so die in Tabelle 4 dargestellte Entleerungsgebühr je Restabfallbehältnis.

Behälter/Säcke	<b>Gebühr/Leerung 2023/2024</b>	Gebühr/Leerung 2021/2022
MGB 60	<b>1,70 €</b>	1,40 €
MGB 120	<b>3,40 €</b>	2,80 €
MGB 240	<b>6,80 €</b>	5,60 €
MGB 770	<b>21,80 €</b>	18,20 €
MGB 1.100	<b>31,20 €</b>	26,00 €
Umleer 5.000	<b>141,90 €</b>	118,25 €
Restabfallsack (rot,70 l) (s. Ziff. 5.7)	<b>6,80 €</b>	6,30 €

Tabelle 4

Die Entleerungsgebühren für Bioabfall ergeben sich aus § 4 Abs. 5 AGS. Sie setzen sich zusammen aus den Behandlungskosten in der Vergärungsanlage des Landkreises Schweinfurt (Hhst 0.7202.6360) sowie den Leerungskosten und den Beförderungskosten entsprechend der Hhst 0.7202.6361 (Anlage 3). Bei einem Bioabfall-Bruttoentleervolumen von jährlich 58.082.230 Litern errechnet sich ein Preis von 0,0291 €/Liter. Multipliziert mit der jeweiligen Behältnisgröße errechnet sich so die in Tabelle 5 dargestellte Entleerungsgebühr je Bioabfallbehältnis.

Behälter/Säcke	Gebühr/Leerung 2023/2024	Gebühr/Leerung 2021/2022
MGB 60	1,70 €	1,60 €
MGB 120	3,40 €	3,20 €
MGB 240	6,80 €	6,40 €
MGB 770	22,40 €	20,65 €
MGB 1.100	32,00 €	29,50 €
Grüngutsack 120 l (s. Ziff. 5.7)	6,20 €	6,00 €

Tabelle 5

## 5.2 Berechnung der Grundgebühren

Die Berechnung der Grundgebühren findet sich in Anlage 3. Im Einzelnen wurden folgende Rechenschritte unternommen:

Unter Zugrundelegung der Haushaltssystematik wurden die Kalkulationsansätze der Jahre 2023/2024 in den Einnahmen und Ausgaben sowie das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2022 berechnet und veranschlagt (Anlage 3). Von den sich daraus ergebenden, bereinigten Ausgaben für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024 wurden die Mittel der Sonderrücklage für Gebührenschwankungen in Höhe von 3.307.344,30 € abgezogen (vgl. Anlage 3, letzte Seite). Damit ergibt sich ein jährlicher Gebührenbedarf von -6.953.571,45 €. Davon abgezogen wurden die jährlichen Bruttokosten für die Leistungsgebühr der Rest- und Bioabfallbehälter. Als Ergebnis in Höhe von -3.068.902,10 € verbleiben die sog. bereinigten Kosten für die Grundgebühr. In ihr sind sämtliche nicht über die beiden Leistungsgebühren abgedeckten Kosten für die abfallwirtschaftlichen Serviceleistungen enthalten. Dividiert durch das jährliche Restabfall-Behältervolumen gemäß Anlage 4 mit 3.893.260 Litern, errechnet sich ein Literpreis von 0,7883 €/Liter. Multipliziert mit dem jeweiligen Füllraum des Restabfallbehälters zuzüglich der mit 12 Mindestleerungen bei Restabfall bzw. 18 Mindestleerungen bei Bioabfall multiplizierten Entleerungsgebühren ergibt sich die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Tab. 1 AGS.

### **5.3 Schlossgebühren**

Nach § 14 Abs. 1 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 4 AWS können Rest- und Bioabfallbehälter sowie Papierbehälter mit einem Schwerkraftschloss ausgestattet werden. Bei Ausstattung mit Schlössern wird die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AGS i. V. m. § 4 Abs. 3 AGS für die Nutzung entsprechend erhöht. Wegen der unveränderten Kostensituation ist eine Änderung der aktuellen Schlossgebühr von 0,50 €/Monat für Behältnisse bis 240 Litern Füllvolumen bzw. von 1,00 €/Monat für Behältnisse mit 770 oder 1.100 Litern nicht notwendig. Die detaillierte Kalkulation ist in der Anlage 8 dargestellt.

### **5.4 Windeltonnen**

Nach § 15 Abs. 3 AWS kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag bei Kleinkindern in privaten Haushaltungen oder Kinderkrippen für anfallende Windeln und bei der Pflege von Erwachsenen in privaten Haushaltungen für anfallende Inkontinenzartikel zum angemeldeten Restabfallbehältnis eine Windeltonne nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 AWS zur Verfügung stellen. Bei der Windeltonne ist lediglich jede in Anspruch genommene Leerung zu zahlen. Die Gebühr entspricht der Leerungsgebühr für einen 120 Liter Restabfallbehälter. Das Schwerkraftschloss ist für Windeltonnen obligatorisch. Für das Schloss der Windeltonne wird entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 3 AGS keine Gebühr erhoben.

Als Folge der gestiegenen Leerungsgebühren für einen 120 Liter Restabfallbehälter, wird auch die Gebühr für die Windeltonne nach § 4 Abs. 4 Tab. 2 AGS auf 3,40 €/Leerung (bisher: 2,80 €/Leerung) angehoben.

## **5.5 Gebühren für Sonderleerungen und Abrufleerungen für Müllgroßbehälter mit 770, 1.100 und 5.000 Liter Füllraum sowie Serviceleerungen für verunreinigte Bioabfallbehälter**

Die Kalkulation der Gebühren für Sonderleerungen und Abrufleerungen von Rest- und Bioabfall-Müllgroßbehältern nach § 16 Absätze 3 und 4 AWS ist der Anlage 5 zu entnehmen. Die Gebühr für die Sonderleerungen oder Abrufleerungen für Restabfall findet sich in § 4 Abs. 6 Tab. 4 AGS und für Bioabfall in § 4 Abs. 7 Tab. 5 AGS. Nachfolgende Tabelle zeigt die künftigen und bisherigen Gebühren.

Behältergröße	Restabfall	Einzelgebühr je Leerung	
		2023/2024	2021/2022
770 MGB		60,69 €	54,16 €
1.100 MGB		86,76 €	77,37 €
Umleer 5.000		382,39 €	340,61 €
Behältergröße	Bioabfall	Einzelgebühr je Leerung	
		2023/2024	2021/2022
770 MGB		45,29 €	41,22 €
1.100 MGB		64,72 €	58,88 €

Tabelle 6

Die aufgrund der weiteren Verschärfung der Bioabfallverordnung immer wichtiger werdende störstofffreie Erfassung von Bioabfällen über die Biotonne macht aus Sicht der Verwaltung die Kalkulation einer neuen Gebühr für sog. Serviceleerungen von verunreinigten Biotonnen notwendig. Wenn eine Biotonne von der Abfuhrfirma aufgrund von Störstoffen nicht geleert wird („Rote Karte“), ist der Besitzer aktuell zu einer Nachsortierung verpflichtet und kann den Behälter anschließend bei der nächsten Leerung der Biotonne bereitstellen. Da die bisherige Praxis insbesondere aus hygienischen Gründen gewissen Bedenken unterliegt, erfolgt aktuell eine rechtliche Überprüfung und Einordnung, die zu einer Überarbeitung der Abfallwirtschaftssatzung im ersten Quartal 2023 führen wird.

Sofern eine generelle Unzumutbarkeit zur Nachsortierung der verunreinigten Biotonne festgestellt wird, kann künftig die Bereitstellung der verunreinigten Biotonne im Rahmen der nächsten Restabfallleerung erfolgen. Der Inhalt wird somit als Restabfall geleert und der thermischen Verwertung im Müllheizkraftwerk zugeführt. Das Biogut geht somit für die stoffliche Verwertung verloren. Da mit diesem Vorgang ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden ist,

muss dieser im Sinne einer verursachergerechten Erhebung der zu kalkulierenden Servicegebühr aufgeschlagen werden. Zudem fallen die Kosten für eine Restabfalleerung abhängig von der jeweiligen Behältergröße an, zudem ein Ausgleich für die unterschiedlichen Kosten für Rest- und Bioabfalleerung, da es hier theoretisch zu einer leerungsbezogenen Kosteneinsparung kommt.

Selbstverständlich ist dem Besitzer wie bisher die Aussortierung der Störstoffe und eine anschließende Bereitstellung zur nächsten Bioabfalleerung freigestellt.

Behältergröße Bioabfall	Gebühr 2023/2024
60 MBG	14,10 €
120 MGB	15,80 €
240 MGB	19,20 €
770 MGB	34,80 €
1.100 MGB	44,40 €

Tabelle 7

#### **5.6 Gebühren für Sonderleerungen für PPK-Müllgroßbehälter mit 1.100 und 5.000 Liter Füllraum**

Die Kalkulation der Gebühren für Sonderleerungen nach § 16 Absatz 5 AWS ist der Anlage 6 zu entnehmen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 AWS erfolgt die Abfuhr der PPK-Behälter im Vier-Wochen-Rhythmus. Hierbei kann es bei der Nutzung von PPK-Containern sowohl im gewerblichen Bereich als auch bei mehrgeschossiger Bebauung schon Tage vor dem Entleerungstermin zu Kapazitätsengpässen kommen. Aufgrund zahlreicher Bedarfsanfragen werden seitens der Verwaltung seit 2011 Sonderleerungen der 1.100-Liter und 5.000-Liter-PPK-Container angeboten. Die Gebühren für Sonderleerungen für PPK-Müllgroßbehälter findet sich in § 4 Abs. 8 Tab. 6 AGS. Nachfolgender Gebührenspiegel (Tabelle 8) zeigt die Gebühren.

Behältergröße PPK	Gebühr 2023/2024	Gebühr 2021/2022
1.100 MGB	23,80 €	22,80 €
Umleer 5.000	39,60 €	37,80 €

Tabelle 8

## **5.7 Gebühren für Restabfall- und Grüngutsäcke**

Die Kalkulation der Gebühren für Restabfall- und Grüngutsäcke ist in Anlage 7 dargestellt.

Die Gebühr für die Restabfall- und Grüngutsäcke setzt sich im Wesentlichen aus drei Komponenten zusammen:

- den Leerungskosten,
- der anteiligen Grundgebühr (nur Restabfallsäcke),
- den Kosten für die Provision der Verkaufsstellen, der Beschaffung, Bevorratung und Auslieferung.

Die Summe dieser Komponenten ergibt die Gebühr je Restabfall- oder Grüngutsack. Die so errechnete Gebühr beträgt gem. § 4 Abs. 9 Satz 1 AGS künftig 6,80 € je Restabfallsack (Gebühr bisher: 6,30 €/Sack). Für die Grüngutsäcke wird gem. § 4 Abs. 9 Satz 2 AGS künftig eine Gebühr in Höhe von 6,20 € je Sack vorgeschlagen (Gebühr bisher: 6,00 €/Sack). Beim Restabfallsack schlagen insbesondere die deutlich steigenden Kosten bei der Beseitigung der Abfälle (Umlage) zu Buche.

## **5.8 Sonstige Gebühren**

### **5.8.1 Gebühren für Selbstanlieferer am MHKW**

Mit Änderung der Verbandssatzung und Aufhebung der Gebührensatzung ab 01.09.2013 liegt die Satzungshoheit für die Entsorgungsgebühren der sog. „Selbstanlieferer“ von beseitigungspflichtigen Abfällen am MHKW bei den Mitgliedern des ZV AWS. Dies hat zur Folge, dass seit 01.09.2013 jedes Verbandsmitglied für die in seinem Hoheitsgebiet anfallenden und am MHKW vom Abfallerzeuger selbst oder einen beauftragten Dritten angelieferten Abfall die Entsorgungsgebühr mittels Gebührenbescheid erhebt.

Bei der Kalkulation dieser Entsorgungsgebühr sind neben der Betriebskostenumlage des ZV AWS beispielsweise auch die Kosten für die Nachsorgeaufwendungen und kalkulatorischen Kosten der ehemaligen Mülldeponien zu berücksichtigen. Die Änderung in der Zuständigkeit der Gebührenerhebung ist somit auch ein Beitrag für mehr Gebührengerechtigkeit.

Die bisherige Gebühr beträgt nach § 4 Abs. 16 Satz 1, Punkte 1 AGS 97,80 €/t. Aufgrund des starken Anstiegs der Umlage des ZV AWS von derzeit 74 Euro auf 100 Euro pro Tonne in 2023 und voraussichtlich mindestens 115 Euro in 2024 muss die Gebühr auf 142,00 €/t angehoben werden. Die Kalkulation ist in Anlage 9 dargestellt.

### 5.8.2 Gebühren für die Benutzung der DK II Deponie des ZV AWS in Hopperstadt

Aus den in 5.8.1 dargestellten Gründen erfolgt die Erhebung der Anliefergebühren für die Deponie Hopperstadt ebenfalls durch den Landkreis. Durch eine unveränderte Kostensituation kann die Gebühr für den Bemessungszeitraum 2023/2024 bei 80,80 €/t (bisher: 80,20 €/t) im Wesentlichen stabil gehalten werden (§ 4 Abs. 16 Satz 1, Punkt 2 AGS). In Anlage 9 ist die entsprechende Kalkulation dargestellt.

Für die 2022 an der Deponie Hopperstadt eingeführten Abgabemöglichkeit für Kleinmengen belasteten Bauschutts der Deponieklassen DK I und DK II wird die Gebühr für den Bemessungszeitraum auf 240,80 €/t (bisher 240,20 €) festgelegt (§ 4 Abs. 16 Satz 1, Punkt 4 AGS).

Die Pauschale für Kleinstmengen belasteten Bauschutts der Deponieklassen DK I und DK II bis 40 Kilogramm bleibt unverändert bei 11 Euro (§ 4 Abs. 16 Satz 1, Punkt 3 AGS).

Zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle sowie künstlichen mineralfaserhaltigen Abfällen hat der ZVAWS Verträge mit mehreren externen Deponien geschlossen. Die Gebühren- bzw. Kostenerhebung erfolgt hier aktuell direkt zwischen Abfallerzeuger und Deponiebetreiber. Daher entfallen die bisherigen § 4 Abs. 16 Satz 1, Punkt 5 AGS und § 4 Abs. 16 Satz 1, Punkt 6 AGS.

### 5.8.3 Gebühren für die Nutzung des Behälteränderungsdienstes

Eine Veränderung der Müllgefäßgröße bzw. -anzahl verursacht durch Abholung, Neuaufstellung, Reinigung, Bevorratung und Beschaffung nicht unerhebliche Kosten. Ohne Gebühr für die Nutzung des Behälteränderungsdienstes würden Behältergröße bzw. -anzahl in Extremfällen mehrmals im Jahr geändert werden. Dies war in der Vergangenheit beispielsweise der Fall, wenn Nutzer zur Erledigung von Gartenarbeiten kurzzeitig während der Sommermonate zu einer größeren Biotonne wechselten oder Behälter bei kurzfristigem Leerstand von Wohnraum innerhalb weniger Wochen ab- und dann wieder anmeldeten. Gleichzeitig sind die Kosten für den Behälteränderungsdienst bei Beschädigung des Müllgefäßes durch den Nutzer selbst, z.B. durch Einfüllen von heißer Asche bzw. Grillkohle, adäquat zu verrechnen. Bei der letzten Gebührenkalkulation wurde daher für die zweite Nutzung des Behälteränderungsdienstes im Kalenderjahr eine Gebühr (ausgenommen bei Windeltonnen) kalkuliert. Diese Gebühr wird auch dann erhoben, wenn der Nutzer ein Müllgefäß beschädigt oder zerstört und eine Neugestellung von Müllgefäßen erforderlich ist.

Die bisherige Gebühr beträgt nach § 4 Abs. 17 AGS 33,80 € je Vorgang. Aufgrund vertraglich

festgelegter Preisgleitklauseln, eine für 2024 erwarteten weiteren Kostenerhöhung und steigenden Entgelten im Personalbereich soll die Gebühr auf künftig 34,80 € je Vorgang angehoben werden. Bei Beschädigung des Müllgefäßes wird zuzüglich zur Behälteränderungsgebühr der Ersatzbehälter zum entsprechenden Selbstkostenpreis berechnet. Die detaillierte Kalkulation ist in der Anlage 9 dargestellt.

### **5.9 Gebühren für die selbst angelieferten Grün- und Gartenabfälle und weiterer Abfälle am Kompostwerk Klosterforst**

Die Kalkulation der Entsorgungsgebühren für „grüne“ Abfälle erfolgt durch die Aufteilung in Annahme- und Verarbeitungskosten. Die Details sind in Anlage 10 dargestellt.

Ausgehend von 18.500 t „grünen“ Abfällen ergibt sich unter Zugrundelegung der Öffnungszeiten von 43 h/Woche zuzüglich Vor- und Nachbereitungszeit ein Annahmepreis von 4,88 €/t. Die Verarbeitungskosten betragen 36,15 €/t. Berechnungsformel für die Verarbeitungskosten sind die gesamten Verarbeitungskosten der „grünen“ Abfälle (Bioabfall ausgenommen) dividiert durch die Anlieferungsmenge von 18.500 t. Hierbei ist festzuhalten, dass rund 10.000 Tonnen im Rahmen der Kleinanlieferermenge und durch die Räumung der rund 40 Shredderplätze kostenfrei, d. h. in der Grundgebühr inkludiert, angenommen werden. Zusammengefasst errechnet sich eine Gebühr von 41,00 €/t. Neben der tariflich üblichen Steigerung bei den Personalkosten sind allen voran dringend notwendige Modernisierungs- und Baumaßnahmen auf der Anlage, die allgemein steigenden Energie- und Materialkosten sowie Instandhaltungskosten des Fuhrparks für die höheren Kosten verantwortlich. Auch die steigenden Mengen von den Shredderplätzen, die für den Gebührenzahler kostenfrei, d. h. in die Grundgebühr inkludiert, genutzt werden können, führen zu einer steigenden Kostenerhöhung. Ausgehend von dem o. g. Tonnagepreis errechnet sich eine Kleinmengengebühr „PKW-Einachsanhänger von 6,10 € (bisher 6,00 €) bzw. Kleinmengenpauschale „PKW-Zweiachsanhänger“ von 12,20 € (bisher 12,00 €). Die Gebühr gilt für alle „grünen“ Abfälle, soweit eine Verarbeitungsgenehmigung im Kompostwerk besteht.

Das Kompostwerk Klosterforst nimmt unbelasteten Erdaushub (ohne Steine) bisher kostenfrei an. Der Erdaushub wird aufbereitet, analysiert und gemischt mit Kompost als Mutterbodenersatz bzw. Pflanz Erde (lose) vermarktet. Diese Maßnahme der Abfallvermeidung soll auch im Bemessungszeitraum 2023/2024 kostenfrei zur Verfügung stehen. Erdaushub (unbelastet) mit geringem Steinanteil wird für 5,00 €/t angenommen. Die Steine werden bei diesem Stoffstrom mechanisch abgetrennt und entsorgt. Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren bei 5,00 €/t zu belassen. Die Gebühr für den Posten Grasnarbe mit Bodenanteil, der bisher zu 10,00 €/t angenommen wurde, muss aufgrund der gestiegenen Annahmekosten auf nun 12,50 €/t angepasst werden. Neu in die Gebührensystematik aufgenommen wird der Posten Boden mit

Organik und Steinen, für den es keinen geeigneten anderweitigen Entsorgungsweg gibt. Aufgrund des hohen Aufwands für Sortierung und Entsorgung der aussortierten Bestandteile wird hierfür eine Gebühr von 68,90 €/t festgelegt.

Die geeichte Waage des Kompostwerks wird auch genutzt um externe Wiegen durchzuführen. Nutzer sind unter anderem die Polizei und das BAG, die im Rahmen ihrer Kontrollen möglicher Überschreitungen des zulässigen Gesamtgewichts einzelner Fahrzeuge von der nahen Autobahn A3 überprüfen. Da bei derartigen Kontrollen in der Regel für längere Zeit die Waage und damit der restliche Betrieb blockiert sind, und nur bei Überschreitung der zulässigen Gesamtlast der verwogenen Fahrzeuge ein Verwarngeld und damit eine Einnahme für die Verwiegung generiert werden kann, schlägt die Verwaltung eine Gebühr von 12,00 € pro Wiegevorgang vor. Darin inkludiert ist die neu aufzunehmende Umsatzsteuer von 19 %. Sofern diese erst zu einem späteren Zeitpunkt zum Tragen kommt, wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

Gemäß Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses wird die Sammlung von Erntekunststoffen und Pflanzenschutzmittelverpackungen (Folien- und Hohlkörpersammlung) am Kompostwerk Klosterforst ab 2023 ersatzlos eingestellt. Eine Alternativsammlung durch Rücknahmesysteme der Industrie ist für das Frühjahr und den Herbst 2023 bereits terminiert.

Abfallfraktion Kompostwerk	Gebühr 2023/2024	Gebühr 2021/2022
Grüngut von privat, 1 Kubikmeter pro Jahr	kostenfrei	kostenfrei
Grüngut Pauschale PKW-Einachsanhänger	6,10 €	6,00 €
Grüngut Pauschale PKW-Zweiachsanhänger	12,20 €	12,00 €
Grüngut und weitere biogene Abfälle	41,00 €/t	40,20 €/t
Grasnarbe mit Bodenanteil	12,50 €/t	10,00 €/t
Erdaushub unbelastet (Z 0), steinfrei	kostenfrei	kostenfrei
Erdaushub unbelastet (Z 0), geringer Steinanteil	5,00 €/t	5,00 €/t
Boden mit Organik und Steinen	68,90 €	-
Sonderwägung inkl. Umsatzsteuer	12,00 €	10,00 €

Tabelle 9

Kleinmengenpauschale PKW- Einachsanhänger (oder vergleichbar) = 700 Liter

Kleinmengenpauschale PKW-Zweiachsanhänger (oder vergleichbar) = 1.400 Liter

## **6. Gebühren für Anlieferungen am Wertstoffhof**

Durch den zum 01.01.2023 mit eigenem Personal beginnenden Regiebetrieb ergeben sich im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum moderate Kostensteigerungen für den Betrieb des Wertstoffhofes. Dies wirkt sich auf die Höhe der Handlingkosten vor Ort aus, die entsprechend ansteigen. Durch geschulte Mitarbeiter und einer dauerhaften Betriebsleitung vor Ort, wird künftig aber eine bessere Sortierung und damit die Einsparung von Kosten bzw. Generierung von zusätzlichen Erlösen angestrebt.

Für wesentliche Abfallfraktionen wie Sperrabfall und Altholz aus dem Innenbereich können die aktuellen Annahmegebühren auf dem Wertstoffhof stabil gehalten bzw. müssen nur geringfügig von 2,90 € auf 3,10 € für Sperrabfall (Pauschale Kofferraumladung) erhöht werden. Eine Sperrabfallmenge von 3 Kubikmetern pro Jahr bleibt wie gehabt kostenfrei.

Für Restabfall (Pauschale Kleinmenge = je angefangene 70 Liter) steigt die Annahmegebühr aufgrund der deutlich ansteigenden Betriebskostenumlage am MHKW zwangsläufig von derzeit 3,10 € auf 4,00 €. Aus gleichem Grund muss für Altholz aus dem Außenbereich, das als gefährlicher Abfall thermisch verwerten werden muss, die Gebühr von 4,00 € auf 5,10 € erhöht werden.

Für Kleinmengen Bauschutt (Kofferraumladung = 70 Liter) wird aufgrund steigender Kosten für Sammlung und Transport eine Erhöhung von 6,30 Euro auf 6,80 Euro vorgeschlagen; zudem sind die Beseitigungskosten angemessen zu berücksichtigen. Kleinmengen bis 120 Liter bzw. 160 Kilogramm können an der Bauschuttdeponie Iphofen weiterhin kostenfrei abgegeben werden. Diese Regelung gilt auch für die Bauschuttdeponie Effeldorf für Anlieferungen aus der Stadt Dettelbach inklusive Stadtteile und der Gemeinde Biebelried inklusive Ortsteile.

Für die Gebühr zur Annahme von Altöl schlägt die Verwaltung eine Erhöhung von 2,50 Euro auf 2,90 Euro pro Liter vor. Für Altöl existiert ein Rücknahmesystem der Hersteller. An jeder Verkaufsstelle von Öl kann „im Tausch“ oder bei Vorlage eines Kaufbelegs eine entsprechende Altölmenge kostenfrei zurückgegeben werden. Die Rückgabe von Altbeständen aus „Kellerfunden“ sollte im Rahmen eines serviceorientierten Betriebs auch am Wertstoffhof stattfinden - jedoch gegen eine kostendeckende Gebühr. Hier sind die ansteigenden Kosten bei der Verwertung zu berücksichtigen. Eine deutliche Anpassung muss im Bereich der Altreifen-Entsorgung vorgenommen werden. Hier sind im Vergleich zur letzten Kalkulation erneut deutlich höhere Kosten für die Sammlung, Transport und Verwertung zu veranschlagen. Zudem ist ab 2023 – da der Landkreis in diesem Fall als Wettbewerbsteilnehmer gilt - die Umsatzsteuer aufzuweisen resp. anzusetzen. Mit 3,33 Euro pro Reifen, davon 53 Cent Umsatzsteuer, bleibt der Landkreis Kitzingen weiterhin unter den Annahmegebühren anderer Gebietskörperschaften, die

mitunter bei 5,00 Euro pro Stück liegen. Eine Annahmepflicht besteht für den Landkreis ausdrücklich nicht. Sofern die Umsatzsteuerpflicht erst zu einem späteren Zeitpunkt zum Tragen kommt, wird eine Gebühr von 2,80 Euro erhoben.

Die kalkulierten Gebühren sind in der nachfolgenden Tabelle 10 bzw. in der Anlage 11 (Berechnungsgrundlagen) dargestellt.

<b>Abfallfraktion Wertstoffhof</b>	Gebühr 2023/2024	Gebühr 2021/2022
Restabfall (Pauschale Kofferraumladung)	4,00 €	3,10 €
Sperrabfall bis 3 cbm pro Jahr	kostenfrei	kostenfrei
Sperrabfall ab 3 cbm (Pauschale Kofferraumladung)	3,10 €	2,90 €
Sperrabfall ab 3 cbm (Pauschale PKW-Einachsanhänger)	31,00 €	29,00 €
Altholz Innenbereich (Pauschale Kofferraumladung)	2,00 €	2,00 €
Altholz Innenbereich (Pauschale PKW-Einachsanhänger)	20,00 €	20,00 €
Altholz Außenbereich (Pauschale Kofferraumladung)	5,10 €	4,00 €
Altholz Außenbereich (Pauschale PKW-Einachsanhänger)	51,00 €	40,00 €
Bauschutt (Pauschale Kofferraumladung)	6,80 €	6,30 €
Altreifen pro Stück inkl. Mehrwertsteuer	3,33 €	2,00 €
Altöl pro Liter	2,90 €	2,50 €

Tabelle 10

Kleinmengenpauschale Kofferraumladung oder vergleichbar = 70 Liter

Kleinmengenpauschale PKW-Einachsanhänger oder vergleichbar = 700 Liter

## **7. Gebühren für Anlieferungen an den Bauschuttdeponien**

Mitte 2018 musste aufgrund der verschärften gesetzlichen Vorgaben (Deponieverordnung) ein neues Annahmekonzept für die beiden Bauschuttdeponien Iphofen und Effeldorf eingeführt werden. Dies führte in der Folge zu deutlich sinkenden Ablagerungsmengen von rund 40.000 Tonnen pro Jahr auf nur noch rund 5.000 Tonnen. Die gesetzliche Lenkungswirkung in Richtung Bauschuttrecycling führte im vergangenen Kalkulationszeitraum zu weiteren Rückgängen der Bauschuttmengen auf inzwischen nur noch rund 3.000 Jahrestonnen. Ob die am 01.08.2023 in Kraft tretende Mantelverordnung wieder zu einer Zunahme der Ablagerungsmengen führen wird, bleibt abzuwarten. Ein kostendeckender Betrieb ist unter Berücksichtigung der geringen Anlieferungsmengen nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt für den neuen Kalkulationszeitraum bei einer prognostizierten Ablagerungsmenge von 3.000 t/a vor, die Annahmgebühr von 29 €/t für Bauschutt der Klasse 1

beizubehalten (vgl. Anlage 13). Für die Bauschuttdeponie Effeldorf, die über keine Waage verfügt, wird die Gebühr in Pauschalen umgerechnet. In der Gebühr enthalten sind rund 3,00 €/t, die für Nachsorge- und Rekultivierungskosten für die beiden Bauschuttdeponien anzusetzen sind (vgl. Anlagen 14-16).

Kleinmengen bis 120 Liter bzw. 160 Kilogramm bleiben bei der Anlieferung an den beiden Bauschuttdeponien wie gehabt kostenfrei.

Für die Kalkulation der Bauschuttklasse 2 (verwertbarer Anteil > 50 %) wird ein Mittelwert aus den Annahmepreisen verschiedener regionaler Bauschuttrecycler angesetzt (vgl. Anlage 17). Es ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 54,50 €/t (bisher 49,60 €/t). Grundsätzlich wird, wie gesetzlich vorgeschrieben, verwertbares Material abgewiesen. Material der Bauschuttklasse 2 wird somit nur in Sonderfällen angenommen. 2021 wurden etwa 20 t Material der Bauschuttklasse 2 angenommen, 2019 waren es noch 100 t. Es zeigt sich, dass die seit Jahren eingeführte und etablierte Gebühr für verwertbare Anlieferungen die abfallwirtschaftliche Lenkungsfunktion erfüllt. Die Kalkulation der Bauschuttgebühren ist in Anlage 13 dargestellt.

<b>Mineralischer Bauschutt, Bodenaushub der Klasse DK 0</b>	<b>Gebühr 2023/2024</b>	<b>Gebühr 2021/2022</b>
Kleinmenge bis 120 Liter bzw. 160 Kilogramm	<b>kostenfrei</b>	kostenfrei
<b>Klasse 1</b> ohne oder mit geringen Anteilen an verwertbarem Material	<b>29,00 €/t</b>	29,00 €/t
<b>Klasse 2</b> mit verwertbaren Anteilen von mindestens 50 Volumenprozent	<b>54,50 €/t</b>	49,60 €/t

Tabelle 11

<b>Annahme von Kleinmengen belasteter Bauabfälle</b>	<b>Gebühr 2023/2024</b>	<b>Gebühr 2021/2022</b>
Kleinstmenge (=70 Liter) mineralischer Bauschutt, Bodenaushub der Deponieklasse DK I und DK II, pauschal	20,60 €	20,40 €
Kleinmenge mineralischer Bauschutt, Bodenaushub der Deponieklasse DK I und DK II bis maximal 2 Kubikmeter	258,00 €/t	256,40 €/t
Gipsplatten ohne Anhaftungen und Dämmmaterial von privat Kleinmenge bis 120 Liter bzw. 160 Kilogramm	8,00 €	
Gipsplatten ohne Anhaftungen und Dämmmaterial von privat, maximal 1 Kubikmeter	50,00 €/t	33,20 €/t

Tabelle 12

Für die im Frühjahr 2022 an der Deponie Iphofen eingeführte Annahme von Kleinmengen belasteten Bauschutts der Deponieklassen DK I und DK II über gedeckelte Abrollcontainer, die anschließend analysiert und zur Deponie Hopferstadt verbracht werden, wird eine Gebühr von 258,00 €/t (bisher 256,40 €/t) bzw. 20,60 Euro (bisher 20,40 €) pauschal für Kleinstmengen (= 70 Liter) vorgeschlagen. Darin enthalten sind die Annahme- und Verwaltungskosten an der Deponie Iphofen, die Transportkosten, Abschreibungen für die hierzu beschafften Spezialcontainer und die an der Deponie Hopferstadt zu zahlende Umlage von 220 €/t. Die Kosten für diese freiwillige Serviceleistung sind kostendeckend zu kalkulieren.

Die Gebühr für die Annahme von sauberen Gipskartonplatten zur Verwertung beträgt im neuen Kalkulationszeitraum 50,00 €/t, zudem wird eine Annahmegerühr von Kleinmengen unter 160 Kilogramm von pauschal 8,00 Euro eingeführt. Hintergrund sind die massiv gestiegenen Verwertungskosten.

Das für die Jahre 2023 und 2024 prognostizierten Defizit für den Bauschuttbereich wird über den allgemeinen Gebührenhaushalt abgedeckt. Dabei handelt es sich um einen Betrag von rund 300.000 € pro Jahr.

## **8. Risiken der Gebührenkalkulation und Maßnahmen der Verwaltung zur Risikominimierung**

Die Kalkulation von Gebühren stellt grundsätzlich einen Blick in die Zukunft dar, der sich „ex post“ als zutreffend oder nichtzutreffend erweisen kann.

Die Einnahmen für werthaltige Abfälle wie Altpapier, Altmetall oder Elektroaltgeräte sind stark von den internationalen Rohstoffmärkten abhängig und gelten als sogenanntes „börsenähnliches Geschäft“. Schwankungen von 20-30 % sind der Regelfall, durch die letzten Krisenjahre betrug die Schwankungen zum Teil sogar 150 Euro und mehr pro Tonne. So kann innerhalb von wenigen Monaten aus einem Erlösgeschäft ein Zuzahlgeschäft werden und andersherum. Die starken Ausschläge am Wertstoffmarkt und die damit verbundenen Risiken sind nur durch vorsichtige Haushaltsansätze zu minimieren. Die massiven Auswirkungen des Ukrainekrieges und der Corona-Pandemie verstärken die Preisschwankungen enorm und erschweren die Kalkulation zusätzlich.

Alle wesentlichen Verträge unterliegen einer Preisgleitklausel. Diese ist in der Regel von der Entwicklung des Dieselpreises, der Personalkosten und der Wartungskosten für Nutzfahrzeuge abhängig (Indizes des Statistischen Bundesamtes). Bedingt durch gestiegene Tarifabschlüsse und dem Fachkräftemangel muss hier grundsätzlich mit steigenden Kosten gerechnet werden. War der Dieselpreis bei der letzten Kalkulation auf einem niedrigen Niveau, sind hier seit Anfang 2022 bisher unbekannte Höhen erreicht worden, die künftig von den Entsorgern auf neue Verträge

umgelegt werden. Für die Abfuhr von Rest- und Bioabfall sowie Altpapier erfolgt eine entsprechende Preisanpassung seitens des Abfuhrunternehmens mit Aktivierung der Preisgleitklausel zu Beginn des Jahres 2023 (Erhöhung: + 7,25 %). Die im Frühjahr 2023 durchzuführende Neuausschreibung der Abfuhrverträge für den Zeitraum ab 2024 lässt eine weitere deutliche Steigerung der Kosten erwarten. Für 2024 wurde daher eine weitere Kostensteigerung von 7,5 % einkalkuliert.

Die Sickerwassermengen der ehemaligen Hausmülldeponien Nenzenheim und Neuses/Sand wurden anhand des 7-jährigen Durchschnitts geschätzt und in der Kalkulation angesetzt. Trotz der extrem trockenen Sommer der vergangenen Jahre und im Mittel abnehmender Niederschlagsmengen könnten Extremereignisse durchaus zu deutlich höheren Kosten führen. Unklar ist bis zum heutigen Tage, mit welchen genauen Kosten für die Sanierung der maroden Sickerwasserleitungen auf der ehemaligen Hausmülldeponie Nenzenheim zu rechnen ist und wie die Zeitschiene aussieht. Ausgehend von der derzeit vorliegenden Kosten- und Zeitprognose wurden für den Kalkulationszeitraum etwa 2/3 der zu erwartenden Kosten eingeplant.

Regelmäßig große finanzielle Auswirkungen haben auch geplante gesetzliche Änderungen, aktuell etwa die geplante Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe auf die thermische Abfallverwertung. Nachdem diese ursprünglich zum 01.01.2023 kommen sollte, wurde von Seiten der Bundesregierung kurzfristig eine Verschiebung um ein Jahr beschlossen. Solche, den Gebührenhaushalt massiv beeinflussende Entscheidungen wurden zuletzt - bedingt durch die Krisensituationen - immer häufiger sehr kurzfristig beschlossen, verschoben oder auch wieder außer Kraft gesetzt. Dies erschwert eine vernünftige Planung enorm, muss aber in der Kalkulation dennoch bestmöglich abgebildet werden.

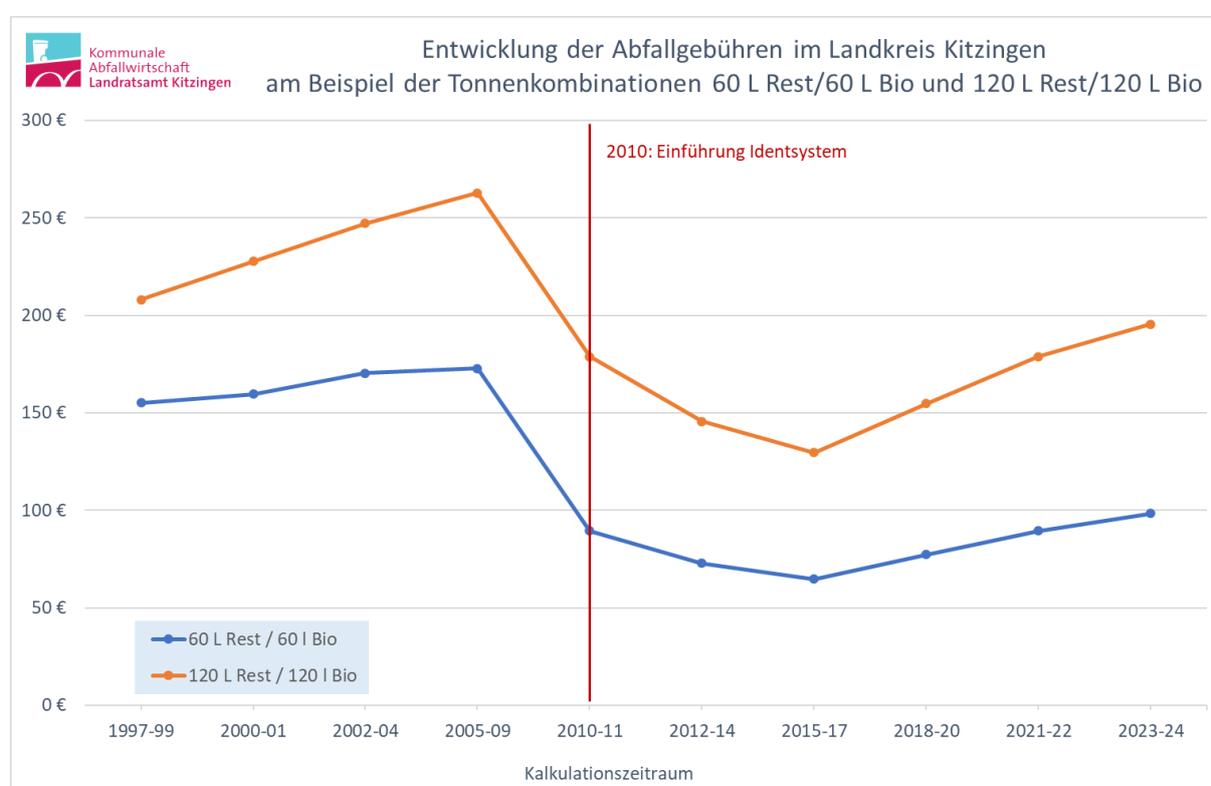
Die Verwaltung hat für die kritischen Kalkulationsansätze eine Risikobewertung durchgeführt. Wie lange, wie stark und auf welchen Ebenen sich die Folgen des Ukrainekrieges auf die Wirtschaft bzw. Gesellschaft und damit auch auf die Kommunale Abfallwirtschaft auswirken, ist zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht seriös abschätzbar. Die in der Regel eher umsichtige und vorsichtige Kalkulation der Verwaltung soll hier einen gewissen Spielraum zulassen. Bei durch die Krise bedingten finanziellen Mehrbelastungen wird auf Dauer aber auch eine umsichtige Kalkulation an ihre Grenzen stoßen.

## **9. Zusammenfassung**

Aufgrund einer deutlich ansteigenden Verbandsumlage für die thermische Verwertung im Müllheizkraftwerk Würzburg für 2023 und einer erneuten Erhöhung für 2024 mit Wirksamwerden der CO<sub>2</sub>-Besteuerung für die thermische Abfallverwertung zum 01.01.2024, steigenden Entsorgungs- und Verwertungskosten bei den Abfuhrdienstleistungen, dem Start des

Regiebetriebs Wertstoffhof, den hohen Sanierungskosten der ehemaligen Hausmülldeponie Nenzenheim sowie einer aufgrund der krisenbedingt schwierigen Situation bei der Kalkulation der Erlöse von diversen Wertstofffraktionen ist eine Anpassung der Behältnisgebühren an die gestiegenen Ausgaben für den kommenden Bemessungszeitraum 2023/2024 unumgänglich. Im Vergleich zu benachbarten Gebietskörperschaften sowie vor dem Hintergrund des umfangreichen Leistungsspektrums der Kommunalen Abfallwirtschaft sind die angepassten Gebührensätze nach wie vor als angemessen zu bewerten.

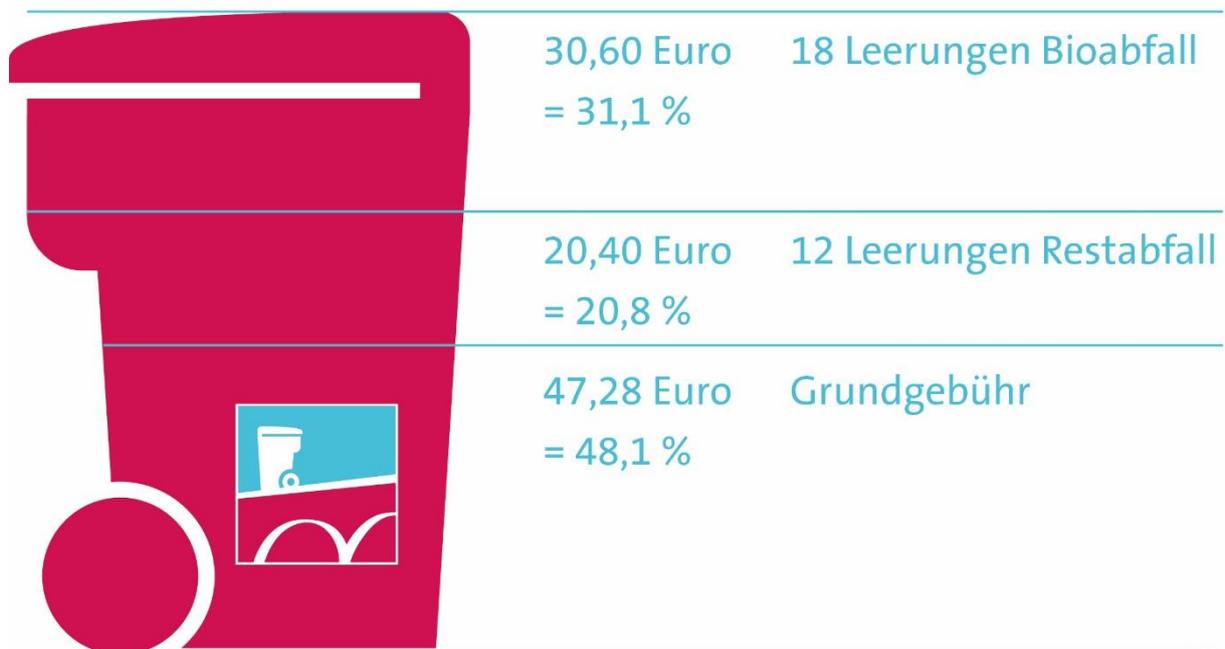
Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Abfallgebühren am Beispiel der Gebühr für die Kombination 60-Liter Restabfalltonne und 60-Liter Biotonne (60/60L) bzw. 120-Liter-Restabfalltonne und 120-Liter-Biotonne (120/120 L) exemplarisch für die letzten knapp 25 Jahre.



Dem Diagramm ist zu entnehmen, dass die Gebühren mit Einführung des Identsystems 2010 deutlich gesunken sind. Betrug die Gebührenhöhe (60/60 Liter Kombination) im Zeitraum 1997 bis 2009 zwischen 160 - 180 €, lag sie seit 2010 im Bereich von 65-90 €. Im Vergleich zum Kalkulationszeitraum vor Einführung des Identsystems ist die Gebühr für den kommenden Kalkulationszeitraum weiterhin über 40 % günstiger.

Die folgende Grafik verdeutlicht die Verwendung der Gebühren:

### 60-Liter-Restabfalltonne / 60-Liter-Biotonne Jährliche Abfallgebühr 98,28 Euro (= 100 %)



Aus der Grafik ist ersichtlich, dass nur rund ein Fünftel der Gebühren für die Sammlung, Beförderung und Beseitigung von Restabfall benötigt wird. Knapp ein Drittel der Gebühren ist für die Sammlung, Beförderung und Verwertung von Bioabfällen notwendig. Zusammengefasst ist gut die Hälfte der Gebühren erforderlich, um die Abfuhr der beiden wesentlichen Abfallfraktionen (Rest- und Bioabfälle) im Holsystem zu decken. Für die Deckung der inkludierten Serviceleistungen sind 48 % der Gebühren notwendig.

Mit der geplanten Gebührenanpassung liegt der Landkreis Kitzingen weiterhin deutlich unter dem Niveau der Behältnisgebühren, die vor Einführung des Identsystems erhoben wurden. Im Vergleich zu den Gebühren aus den Jahren 2005-2009 ist die vorgeschlagene Gebühr für die 60L/60L Kombination, bei deutlich verbessertem Serviceangebot, um rund 75 € geringer. Durch die gemeinsamen Anstrengungen von Kreispolitik und Verwaltung sind die Gebühren nach wie vor auf einem niedrigen Niveau. Gleichzeitig steht dem Gebührenzahler ein umfangreiches Angebot an Inklusivleistungen zur Verfügung (vgl. Anlage 12). Hervorzuheben sind dabei die ausgedehnten Öffnungszeiten des Wertstoffhofs und des Kompostwerks. Im Vergleich mit anderen unterfränkischen Gebietskörperschaften kann der Landkreis Kitzingen vor dem Hintergrund der inkludierten Serviceleistungen eine weiterhin angemessene Gebührenstruktur vorweisen. Die Gebührenanpassung für die Nutzer der 60/60-Liter-Kombination liegt bei einem Plus von knapp +8,90 € und somit bei 75 Cent im Monat.

Die Verwaltung empfiehlt, der 10. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen in der als Anlage 1 vorliegenden Fassung zuzustimmen.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Klimaausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag zu beschließen:

Der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen (10. Änderungssatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird zugestimmt.

## **III. Zur nächsten Sitzung des Umwelt- und Klimaausschusses**

## **IV. Zur nächsten Sitzung des Kreisausschusses**

Mit folgender Änderung der Einleitung des Beschlussvorschlages:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

## **V. Zur nächsten Sitzung des Kreistages**

(unter Wegfall der einleitenden Empfehlung zum Beschlussvorschlag)

Tamara Bischof  
Landrätin